

## **Satzung der Deutschen Universitätsstiftung**

### **Präambel**

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) tritt für eine unparteiliche, nur der Suche nach Wahrheit verpflichtete Wissenschaft ein. Richtschnur seines Handelns ist die Pflege der Wissenschaft und das Wohl der Hochschule als Einrichtung der Bildung und Kultur. Der DHV bekennt sich zur Freiheit und Einheit von Forschung und Lehre. Auf dieser Grundlage vertritt er die Interessen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber dem Staat, den Hochschulen und den Medien. Er setzt sich für angemessene, international wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen für Wissenschaftler in Deutschland ein. Sein besonderes Augenmerk gilt dem wissenschaftlichen Nachwuchs. Er will dazu beitragen, dass familienbedingte Nachteile in der wissenschaftlichen Karriere abgebaut werden.

Um seinen Mitgliedern und anderen Privatpersonen und Unternehmen eine Möglichkeit zu solidarischem, sichtbarem und dauerhaftem Engagement für die Wissenschaft zu geben, ruft der DHV die Deutsche Universitätsstiftung als gemeinnützige Fördereinrichtung ins Leben. Sie wird als steuerbegünstigte Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der private, mäzenatisch motivierte Investitionen in Wissenschaftler, wissenschaftlichen Nachwuchs, Bildung und Wissenschaft gebündelt und kompetent verwaltet werden. Durch die Förderungen der Stiftung sollen die besten Köpfe an den Hochschul-

standort Deutschland gebunden werden, um ihn so im internationalen Wettbewerb zu stärken.

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen "Deutsche Universitätsstiftung" (nachfolgend "Stiftung" genannt).

(2) Sie ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person, sondern eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Treuhandverwaltung des Trägervereins des Deutschen Hochschulverbandes e.V. (nachfolgend "Träger" genannt) und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(3) Der Sitz der Stiftung befindet sich beim Träger in Bonn.

## **§ 2 Zweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung, insbesondere durch Unterstützung von Wissenschaftlern und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Daneben gehört auch Mildtätigkeit zum Satzungszweck.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Durchführung oder finanzielle Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, (junge) Wissenschaftler zu unterstützen,
- Gewährung von Stipendien oder Auslobung von Förderpreisen für Wissenschaftler und den wissenschaftlichen Nachwuchs auf der Grundlage von Richtlinien, etwa für alleinerziehende Wissenschaftler(innen) oder Bewerber mit Migrationshintergrund,

- Durchführung oder finanzielle Förderung von Informationsveranstaltungen für Wissenschaftler, den wissenschaftlichen Nachwuchs oder Multiplikatoren,
- Vergabe von Forschungsaufträgen, deren Ergebnisse zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden,
- Leistungen an Hochschullehrer sowie deren Angehörige oder Hinterbliebene, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch Zuwendungen an die Zentralunterstützungskasse für notleidende Hochschullehrer und deren Angehörige beim Deutschen Hochschulverband (ZUK) oder die von ihr benannten Personen,
- Förderung des Dialogs von Wissenschaft mit Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit, auch auf dem Gebiet neuer Medien,
- Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Fördertätigkeit soll in engem Zusammenwirken mit dem Deutschen Hochschulverband und in Übereinstimmung mit den in seiner Satzung genannten Zielen erfolgen, soweit sie gemeinnütziger oder mildtätiger Natur sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Sie kann zur Verwirklichung ihres Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Vermögen**

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Vermögen ist im Interesse eines dauerhaften Bestandes der Stiftung in seinem Wert möglichst dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Es kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 5 Mittel**

(1) Die Mittel der Stiftung, also die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, sind grundsätzlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Erhaltung der Leistungskraft können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder der sonstigen zeitnah verwendungspflichtigen Mittel einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(4) Gewinne aus Vermögensumschichtungen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung erzielt werden, können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Verlusten aus Vermögensumschichtungen verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

(5) Aufgrund dieser Satzung steht den durch die Stiftung Begünstigten kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen der Stiftung zu.

## **§ 6 Organ**

(1) Organ der Stiftung ist das Präsidium.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen, soweit die Mittel

der Stiftung dazu ausreichen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Präsidiums kann eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner Familie berühren. Das Präsidium kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.

## **§ 7 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus bis zu vier Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind der jeweils amtierende Präsident (als Vorsitzender) und der jeweils amtierende Geschäftsführer des Deutschen Hochschulverbandes (als Vertreter des Trägers).

(3) Die weiteren Mitglieder sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Sie werden vom Vorsitzenden für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig, sofern zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

## **§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Präsidiums**

(1) Das Präsidium überwacht die Einhaltung des Stifterwillens und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Es trifft die wesentlichen Entscheidungen und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Es beschließt über Änderungen dieser Satzung.

(2) Beschlüsse des Präsidiums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Das Präsidium wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Präsidiums dies verlangen.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist und niemand widerspricht.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied des Präsidiums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren gefasst werden. Es gilt eine Äußerungsfrist von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(6) Über die Beschlüsse des Präsidiums sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind allen Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu bringen.

(7) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Präsidium Sachverständige heranziehen, Hilfskräfte einsetzen und eine Geschäftsführung berufen.

## **§ 9 Treuhandverwaltung**

Der Träger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Die weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft oder einer Treuhandvereinbarung.

## **§ 10 Umwandlung, Anpassung an veränderte Verhältnisse**

(1) Die Stiftung kann auf Beschluss des Präsidiums in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden. Die rechtsfähige Stiftung soll die Zwecksetzung dieser Stiftung fortführen; ihre Satzung ist in Anlehnung an diese Stiftungssatzung unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen mit der Stiftungsarbeit zu gestalten; mindestens ein zweites Organ ist vorzusehen. Die Stiftung soll den Charakter einer Gemeinschaftsstiftung erhalten, die treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwaltet, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und / oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Träger und Präsidium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck beschließen, der dem bestehenden möglichst nahekommen soll.

(3) Träger und Präsidium können gemeinsam die Zusammenlegung der Stiftung mit einem anderen gemeinnützigen Vermögen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.



(4) Zur Wirksamkeit der Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen ist die Zustimmung des Deutschen Hochschulverbandes einzuholen. Die Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Ist die Steuerbegünstigung der Stiftung berührt, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

### **§ 11 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es nicht vom Stifter von der Vermögensbindung ausgenommen und an ihn zurückgefallen ist, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung sowie mildtätiger Zwecke.

Bonn, den 4. 6. 2009